

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

10. Dezember 2020

Nummer 67

## Inhaltsverzeichnis

Seite

259. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 2. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 14.12.2020, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr .....517
260. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Planungsleistungen nach § 34 HOAI Leistungsphase 3-8 Objektplanung (Architekt), Leistungsphase 2 anteilig nach Erfordernis, Leistungsphase 5-8 reduziert bei Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen .....519
261. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kreisverkehr Rennbaumstraße“ .....520
262. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 27.11.2020 für den Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" .....522
263. Öffentliche Bekanntmachung 23. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Parkplatz - Im Bühl" .....525
264. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 113/73 "Wohnsiedlung Neuenhof" - 2. Änderung - KITA Gutenbergstraße.....527
265. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung Am Scherfenbrand (Teil) .....530

---

**259. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 2. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 14.12.2020, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr**

---

## Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Öffentliche Sitzung

Nummer

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

2.5	Wahl von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in die Ratsausschüsse	2020/0264
3.4	Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2021	
3.4.1	Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 29.11.2020 - m. Anfragen und Stn. v. 09.12.2020	2020/0218
3.4.2	Änderungsantrag von Aufbruch Leverkusen vom 07.12.2020	2020/0257
3.4.3	Verwaltungsvorlage - m. Anfragen und Stn. v. 09.12.2020	2020/0132
3.7	Regelung des Silvester-Feuerwerks zur Jahreswende 2020/2021 - Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 04.12.2020	2020/0255
4.8	Resolution zur Beendigung der aktuellen Lockdown-Politik - Antrag der AfD-Fraktion vom 07.12.2020	2020/0261
5.11	Finanzielle Unterstützung NaturGut Ophoven in Corona-Zeiten	
5.11.1	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.12.2020	2020/0266
5.11.2	Verwaltungsvorlage	2020/0242
6.1	Tunnel statt Stelze	
6.1.5	Autobahnen A1 und A3: Zusammenarbeit mit Bund und Land verweigern - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.12.2020	2020/0252
6.1.6	Demonstrationen gegen den Autobahnausbau in Leverkusen - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.2020	2020/0251
6.3	8-spüriger Ausbau der Autobahnen A1 und A3	
6.3.1	Ausbau der BAB 1 und 3 auf 8 Fahrspuren - Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 04.12.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0217	2020/0253
6.3.2	Geplanter 8-spüriger Ausbau der Bundesautobahn 3 zwischen der Anschlussstelle Leverkusen-Opladen und dem Autobahnkreuz Hilden	2020/0217
6.24	Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2021	
6.24.1	Änderungsantrag von Aufbruch Leverkusen vom 08.12.2020	2020/0262
6.24.2	Verwaltungsvorlage	2020/0186

## Der Tagesordnungspunkt

- 7.3 Kommunale Energiewende zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen- 2020/0120  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 13.10.2020  
- m. Stn. v. 30.11.2020

wird von der Tagesordnung abgesetzt, da er in der Sitzung des Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschusses am 01.12.2020 vom Antragsteller für erledigt erklärt wurde.

- 7.5 Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort (SWM)
- 7.5.1 Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 30.11.2020 2020/0221
- 7.5.2 Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.12.2020 2020/0258
- 7.5.3 Verwaltungsvorlage 2020/0191

## Nichtöffentliche Sitzung

## Nummer

- 3.2 Grunderwerb in Wiesdorf
- 3.2.1 Ergänzungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.12.2020 2020/0254
- 3.2.2 Verwaltungsvorlage 2020/0104  
- m. Anfragen und Stn. v. 09.12.2020

Leverkusen, 10.12.2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

### **260. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Planungsleistungen nach § 34 HOAI Leistungsphase 3-8 Objektplanung (Architekt), Leistungsphase 2 anteilig nach Erfordernis, Leistungsphase 5-8 reduziert bei Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gem. § 17 Abs. 1 VgV folgende Leistungen zu vergeben:

#### Vergabe-Nr. 209-2020:

Architektenleistungen zum Vorhaben "Neubau der KGS Gezelin, Bergische Landstraße 101, 51375 Leverkusen".

Die Vergabeunterlagen können bis zum 7. Januar 2021, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 1. Dezember 2020 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 1. Dezember 2020  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Vergabestelle  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

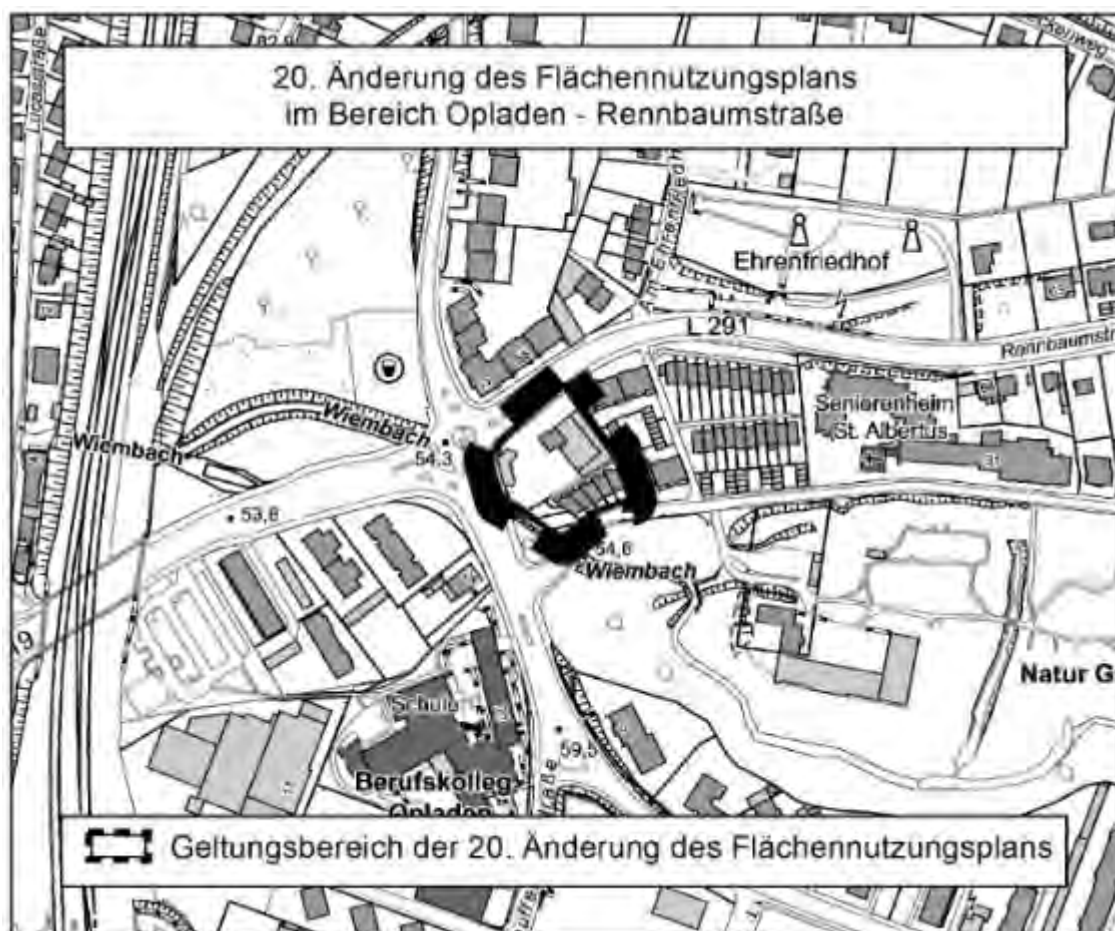
## 261. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kreisverkehr Rennbaumstraße“

---

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.06.2020 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kreisverkehr Rennbaumstraße“ am 23.10.2020 genehmigt.

### Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kreisverkehr Rennbaumstraße“ gemäß § 6 BauGB rechtswirksam. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in die Flächennutzungsplanänderung:

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kreisverkehr Rennbaumstraße“ nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags  
freitags

von 8.30 bis 15.30 Uhr,  
von 8.30 bis 13.30 Uhr.

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit zusammenhängenden Auswirkungen ist die Bauverwaltung aktuell nur eingeschränkt zugänglich. Es wird daher gebeten, sich vor einer beabsichtigten Einsichtnahme telefonisch unter der Rufnummer 0214/406-6117 oder 0214/406-6118 anzumelden. Die Termine werden innerhalb der o. g. Zeitenräume vergeben.**

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und dem Flächennutzungsplan und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 27. November 2020

gez. Richrath

Oberbürgermeister

---

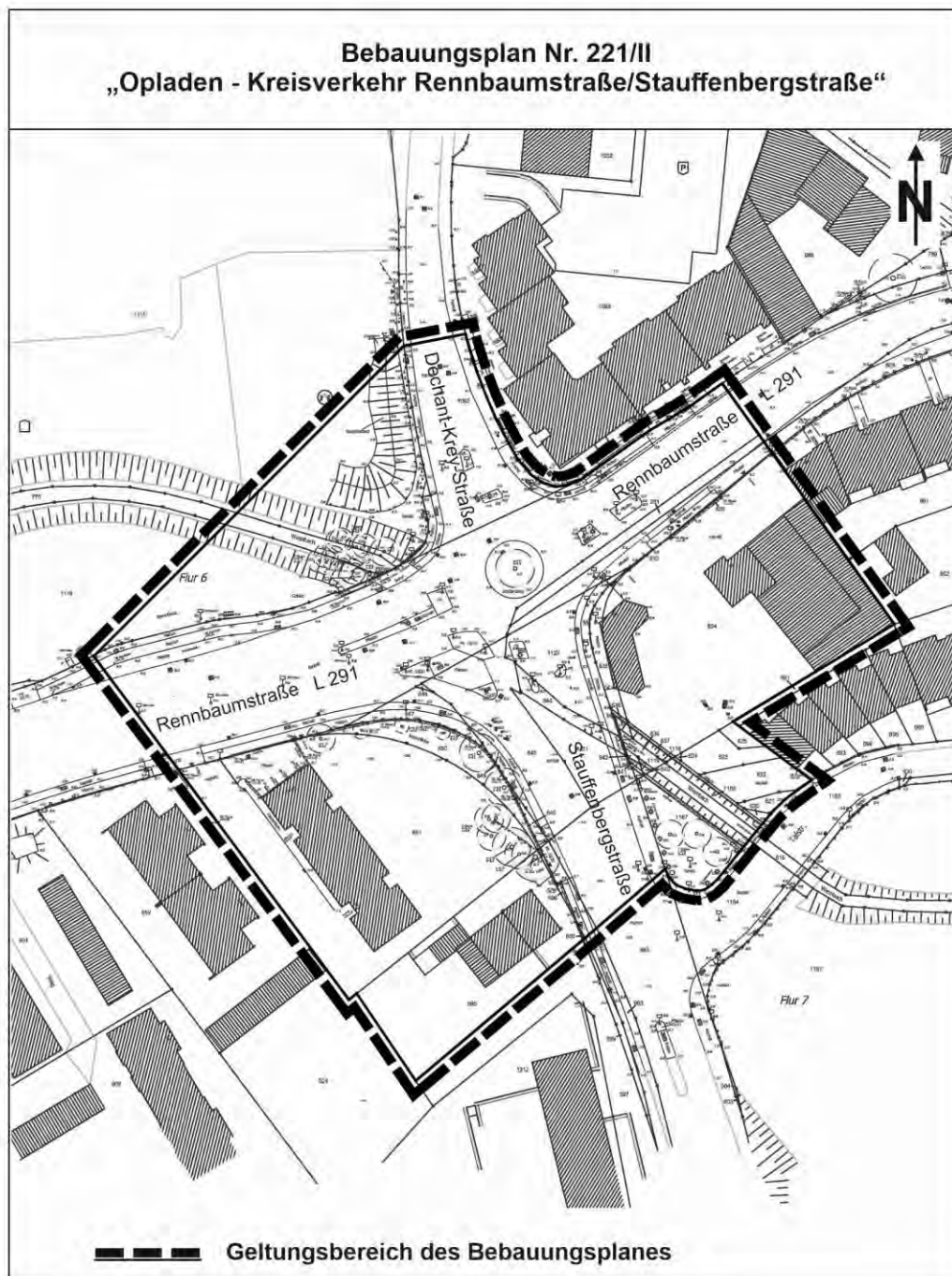
## **262. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 27.11.2020 für den Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"**

---

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und § 89 Landesbauordnung (BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" als Satzung beschlossen.

### Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite).



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der o. g. Bebauungsplan nebst Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der zusammenfassenden Erklärung, kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags

von 8:30 bis 15:30 Uhr,

freitags

von 8:30 bis 13:30 Uhr.

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit zusammenhängenden Auswirkungen ist die Bauverwaltung aktuell nur eingeschränkt zugänglich. Es wird daher gebeten, sich vor einer beabsichtigten Einsichtnahme telefonisch unter der Rufnummer 0214/406-6117 oder 0214/406-6118 anzumelden. Die Termine werden innerhalb der o. g. Zeitenräume vergeben.**

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Leverkusen, 27. November 2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

## **263. Öffentliche Bekanntmachung 23. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Parkplatz - Im Bühl"**

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Parkplatz - Im Bühl" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Gleichzeitig wird der Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgehängt. Der Planungsbe-  
reich ergibt sich aus der angefügten Planzeichnung (schwarz umrandet).

### Ziele und Zwecke der Planung:

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der Containeranlage von einer Flüchtlingsunterkunft in ein Schulgebäude zu schaffen.

### Umweltinformationen zur Aufstellung:

Die 23. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Parkplatz - Im Bühl" wird gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB mit Begründung, Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Vorentwurf der Planungsunterlagen, einschließlich der Begründung incl. dem Umweltbericht, ausgehängt. Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: 18.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Kociok:

Tel.: 0214/406-61 21, E-Mail: christian.kociok@stadt.leverkusen.de

### **Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:**

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.

- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartner sind:

- Herr Kociok (Planer), Tel.: 0214/406-61 21,  
E-Mail: [Christian.Kociok@stadt.leverkusen.de](mailto:Christian.Kociok@stadt.leverkusen.de).
- Frau Schür (Vorzimmer), Tel.: 0214/406-61 01,  
E-Mail: [61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de);

#### Internet

Während der Dauer des Aushangs kann der Vorentwurf der Planungsunterlagen, einschließlich der Begründung incl. dem Umweltbericht, im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 22.01.2021 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de)

oder per Fax an die: 0214/406-6102

Bitte mit der Betreffangabe:

23. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Parkplatz - Im Bühl".

#### Hinweis

Mit der Aufstellung wird eine Beteiligungsphase durchgeführt. Nach der o. g. Beteiligungsphase wird der Bauleitplanentwurf erstellt und den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine Auslegung des Planentwurfes von mindestens 30 Tagen vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren.

(s. ebenfalls: <http://www.leverkusen.de>).

Geltungsbereich:

Leverkusen, 27. November 2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

## 264. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 113/73 "Wohnsiedlung Neuenhof" - 2. Änderung - KITA Gutenbergstraße

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 2. Änderung - KITA Gutenbergstraße die Fortführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch), die Erweiterung des Geltungsbereiches sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die im Vorentwurfsstand befindlichen Planunterlagen werden samt Begründung und weiteren zur Planung gehörenden Untersuchungen öffentlich ausgehängt. Der o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

### Geltungsbereich des Plangebietes:

Mit dem vorgenannten Beschluss ändert sich der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113/73 gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2018 im südlichen Teilbereich des Plangebietes. Der genaue Verlauf der Geltungsbereichsgrenze ist der untenstehenden Darstellung zu entnehmen.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Leverkusen ist – wie andere Kommunen auch - verpflichtet, den gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113/73 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere im Stadtteil notwendige Kindertagesstätte schaffen. Die grundlegenden Ziele der Planung sind die Festsetzung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ sowie weitere aus städtebaulichen Gründen notwendige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Darüber hinaus finden die zur „Fläche für Gemeinbedarf“ benachbarten Plangebietsteile eine neue Arrondierung der zeichnerischen Festsetzungen.

### Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die bisher im Vorentwurf vorliegenden Planunterlagen, einschließlich der Begründung und den zur Planung gehörenden Untersuchungen, werden ausgehängt.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: 18.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Kominek, Tel.: 0214/406-6136,  
E-Mail: karol.kominek@stadt.leverkusen.de.

### **Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:**

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.
- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartner sind:

- Herr Kominek (Planer), Tel.: 0214/406-61 36,  
E-Mail: karol.kominek@stadt.leverkusen.de.
- Frau Schür (Vorzimmer), Tel.: 0214/406-61 01,  
E-Mail: 61@stadt.leverkusen.de.

#### Internet

Während der Dauer des Aushangs können die im Vorentwurf befindlichen Planunterlagen mit Begründung und den zur Planung gehörenden Untersuchungen, im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 15.01.2021 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de),

oder per Fax an die: 0214/406-6102.

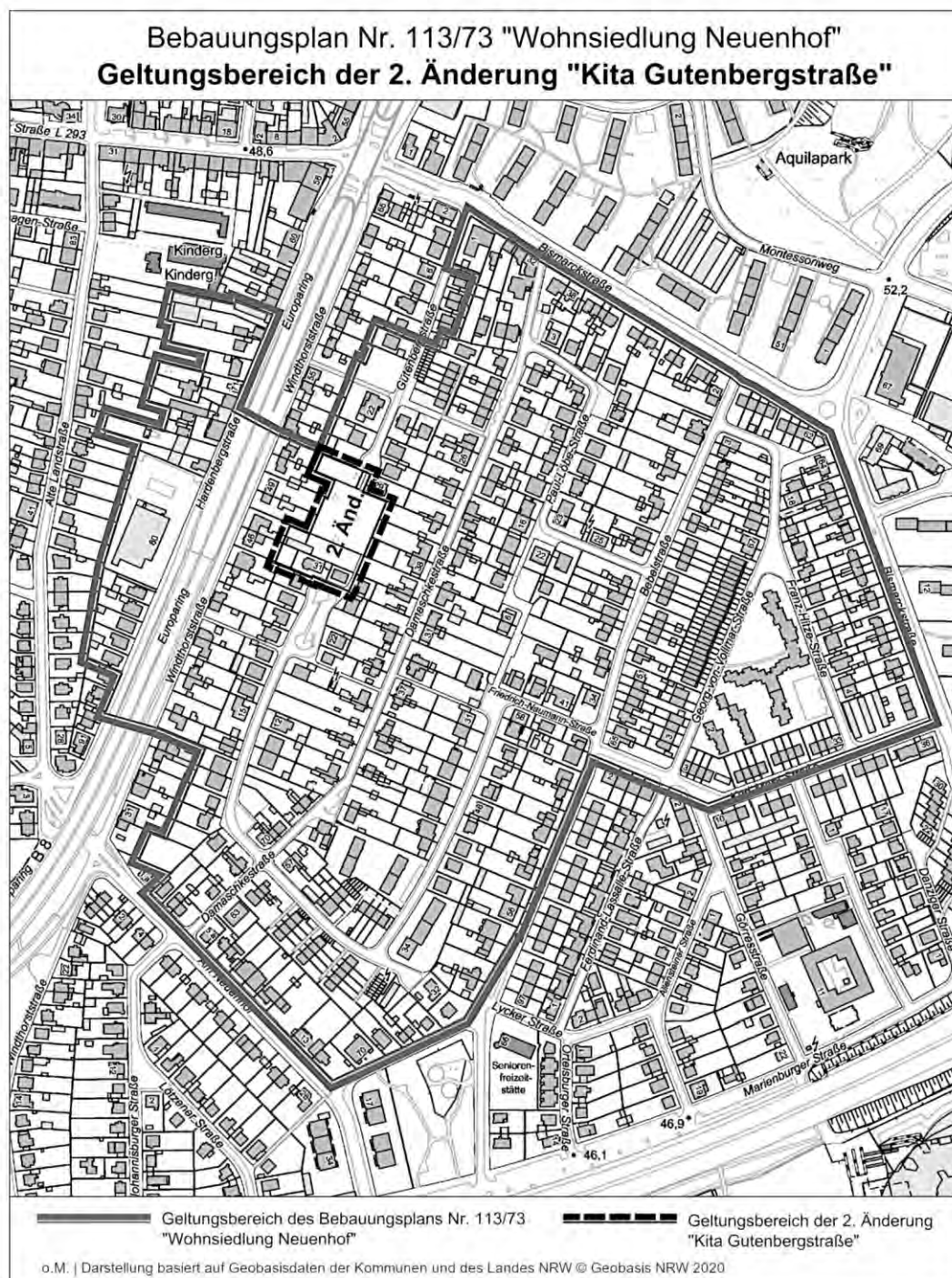
Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:  
Bebauungsplan Nr. 113/73 - 2. Änderung - KITA Gutenbergstraße.

#### Hinweis:

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Aufstellungsverfahren der Bebauungsplanentwurf erstellt und zunächst den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls <https://www.leverkusen.de>).

#### Geltungsbereich:

Die Geltungsbereichsgrenze der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite):



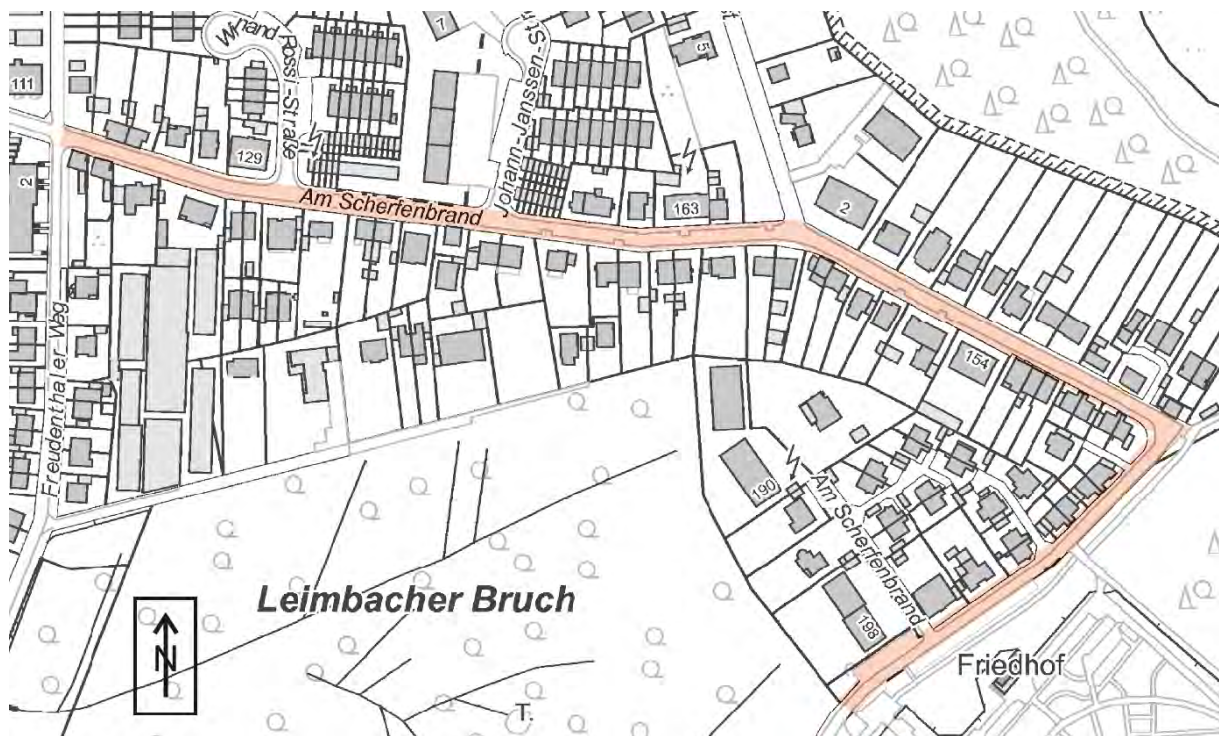
Leverkusen, 7. Dezember 2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

## 265. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung Am Scherfenbrand (Teil)

Bekanntmachung gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355, ber. 2007 S.327/SGV.NRW.91); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW.S.193): Die Stadt Leverkusen widmet nach §6 Straßen- und Wegegesetz NRW die Straße Am Scherfenbrand zwi-

schen dem Freudenthaler Weg und dem Bebauungsende als Gemeinde-/Haupterschließungsstraße.

Im Stadtplanausschnitt ist der Teil farblich dargestellt. Die Originalunterlagen und Pläne liegen bei der Stadtverwaltung Leverkusen, Fachbereich Tiefbau, Friedrich-Ebert-Str. 17, 8.OG, Raum 8/02, zur Einsicht aus. Aufgrund der Corona-Krise ist jedoch zuvor eine tel. Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0214/406-6601 erforderlich.



Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form (nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548)) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Hinweis:

Enthält die Bekanntmachung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit der zuständigen Stelle der Stadt Leverkusen in Verbindung zu setzen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass dies nicht den Lauf der Klagefrist beeinflusst.

Leverkusen, 1. Dezember 2020  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Tiefbau  
Im Auftrag  
gez. Schmitz

---

